

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan
für das Geschäftsjahr 2018
gemäß den §§ 6 a ArbGG und 21 e GVG
für das Arbeitsgericht Hildesheim**

I.

Örtliche Zuständigkeit

Das Arbeitsgericht Hildesheim mit Sitz in Hildesheim ist örtlich zuständig für die Landkreise Hildesheim und Holzminden.

II.

Kammereinteilung

1.

Erste Kammer:

Direktorin des Arbeitsgerichts Otto

Ca-, Ga-, BV-, BV Ga- und AR-Sachen,
die Geschäfte der Verwaltung und der Aufsicht

2.

Zweite Kammer:

Richterin am Arbeitsgericht Quentin

Ca-, Ga-, BV-, BV Ga- und AR-Sachen

3.

Dritte Kammer:

Richterin am Arbeitsgericht Dr. Marquardt

Ca-, Ga- BV-, BV Ga- und AR-Sachen

III.

Güterichterinnen gem. § 54 Abs. 6 ArbGG

Güterichterinnen gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG sind

- a) Direktorin des Arbeitsgerichts Otto
- b) Richterin am Arbeitsgericht Quentin

Die Güterichterinnen verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Die Güterichterinnen führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen für die Arbeitsgerichte Braunschweig und Göttingen durch.

Die Kammer, dessen Vorsitzende die Güterichterin ist, erhält für jedes von ihr durchgeführte Verfahren einer Kammer - unabhängig von dessen Ausgang - einen Ausgleich von 2 Ca-Sachen. Der Ausgleich erfolgt zum Tag des Beschlusses, mit dem das Verfahren der Güterichterin überwiesen wird.

Die Kammer, die ein Verfahren der Güterichterin zuweist, wird nicht nachbelastet.

IV.

Vertretungen

1.

Die 1. Kammer vertritt die 2. Kammer, die 2. Kammer vertritt die 3. Kammer und die 3. Kammer vertritt die 1. Kammer.

Bei Verhinderung der planmäßigen Vertreterin vertritt die Vorsitzende der zahlenmäßig höheren Kammer die jeweils verhinderte Vorsitzende, bzw. im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden der 3. Kammer die Vorsitzende der 1. Kammer.

2.

Über Befangenheitsanträge gegen die Vorsitzende der 1. Kammer entscheidet die Vorsitzende der 2. Kammer, bei Befangenheitsanträgen gegen die Vorsitzende der 2. Kammer entscheidet die Vorsitzende der 3. Kammer und bei Befangenheitsanträgen gegen die Vorsitzende der 3. Kammer entscheidet die Vorsitzende der 1. Kammer. Bei Verhinderung der planmäßigen Vertreterin vertritt die Vorsitzende der zahlenmäßig höheren Kammer die jeweils verhinderte Vorsitzende, bzw. im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden der 3. Kammer die Vorsitzende der 1. Kammer.

V.

Ehrenamtliche Richter/innen

1.

Die ehrenamtlichen Richter/innen werden - getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern - jeweils in einer Liste geführt und in alphabetischer Reihenfolge geladen.

2.

Ist ein/eine ehrenamtliche/r Richter/in für einen bestimmten Terminstag verhindert, tritt an seine/ihre Stelle der/die nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter/in nach der Liste. Der/die ausgefallene ehrenamtliche Richter/in wird erst dann wieder zu einer Sitzung geladen, wenn er/sie nach der Reihenfolge der Liste ansteht.

3.

Wird in einer Sache nach Beweisaufnahme ein neuer Termin anberaumt, so sind zu diesem Termin sowie zu eventuellen weiteren Terminen in dieser Sache dieselben ehrenamtlichen Richter/innen zu laden. Sie sind dann für den gesamten Terminstag zu laden.

4.

Werden zu einzelnen Sachen dieselben ehrenamtlichen Richter/innen wieder herangezogen, so hat dies auf ihre listenmäßige Heranziehung keinen Einfluss. Entsprechendes gilt, wenn ein/e ehrenamtliche/r Richter/in anstelle eines/r mit Erfolg abgelehnten anderen ehrenamtlichen Richters/in geladen worden ist.

5.

In Eilfällen, z. B. wegen plötzlicher Verhinderung oder einstweiliger Verfügung oder weniger Zeit als 4 Arbeitstage (ohne Samstage) zwischen Abgang der Ladung und Terminstag, genügt die telefonische Ladung des/der nächsterreichbaren ehrenamtlichen Richters/in aus der zutreffenden Liste. Dabei gilt ein/eine ehrenamtliche/r Richter/in als verhindert, wenn er/sie am Tage des telefonischen Ladungsversuchs nicht persönlich telefonisch erreichbar ist.

VI.

Zuteilung der Ca-Sachen

1.

Für die Kammern werden eine gemeinsame Verteilerliste sowie getrennte Prozessregister geführt. Für die Zuteilung der Klagen an die Kammern ist ausschließlich die Verteilerliste maßgebend.

Alle neu eingehenden Klagen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs vorab in die fortlaufend zu nummerierende Verteilerliste eingetragen. In der Liste ist zu vermerken, welcher Kammer das Verfahren zufällt. Anschließend erfolgt die Eintragung im fortlaufend zu nummerierenden Prozessregister der jeweiligen Kammer.

2.

Die Zuteilung beginnt mit der Kammer, der die Sache bei Fortführung des vorangegangenen Geschäftsverteilungsplanes zuzuweisen wäre. Dies gilt so lange, bis etwaige Zuteilungsrückstände aus dem alten Geschäftsverteilungsplan ausgeglichen sind.

Sodann werden den Kammern nach der Reihenfolge ihres Einganges jeweils zugeteilt:

1. Kammer:	in der 1. - 4. Zuteilungsrunde	8 Sachen
	in der 5. Zuteilungsrunde	4 Sachen
2. Kammer	in jeder Zuteilungsrunde jeweils	8 Sachen
3. Kammer	in jeder Zuteilungsrunde jeweils	6 Sachen

Für die Vorsitzende der 1. Kammer erfolgt die vorstehende Entlastung für die Ausübung der Direktorentätigkeit in Höhe von 10 %.

Die jeweils bis 24.00 Uhr des Vortages eingegangenen Sachen werden am folgenden Arbeitstag unverzüglich zugeteilt. Die Verteilung erfolgt nach Tagen getrennt einmal arbeitstäglich.

Ga-Sachen und BV Ga-Sachen werden sofort nach Eingang eingetragen und zugeteilt.

Fehler in der Zuteilung begründen keine Zuständigkeit für Folgeverfahren.

Alle Klagen eines Tages sind in alphabetischer Reihenfolge nach der Parteibezeichnung des/der Beklagten zuzuteilen. Bei gleicher Parteibezeichnung ist für die Reihenfolge auf den Familiennamen des Klägers, bei mehreren auf den in der Klage zuerst genannten abzustellen.

Für die Verteilung nach dem Namen gilt Folgendes:

- Natürliche Personen werden nach dem ersten großgeschriebenen Buchstaben des Zunamens zugeteilt.
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder eine Mehrheit von Klägern/Beklagten werden nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Gesellschafters/der Partei mit dem zuerst im Alphabet vorkommenden Buchstaben zugeteilt.
- OHG, KG und juristische Personen, auch solche in Gründung, werden nach dem Anfangsbuchstaben der Firmenbezeichnung zugeteilt. Werden neben der OHG und der KG einzelne Gesellschafter verklagt, erfolgt die Zuteilung, als wäre nur die Gesellschaft verklagt.

Im Falle der Insolvenz wird auf den Namen des Schuldners abgestellt.

Bei Firmen, deren Inhaber nicht bekannt sind, erfolgt die Zuteilung nach dem in der Firma auftauchenden Zunamen. Ist ein Zunamen nicht enthalten, erfolgt die Zuteilung nach dem ersten Buchstaben der Firma.

3.

Abweichend von Ziff. 2. Satz 3 sind Eingruppierungsprozesse im öffentlichen Dienst gegen öffentlich-rechtliche Dienstherrn den Kammern in jeweils 4 Zuteilungsrunden wie folgt zuzuteilen:

1. Kammer	1. bis 4. Zuteilungsrunde	je 1 Sache
2. Kammer	1. bis 4. Zuteilungsrunde	je 1 Sache
3. Kammer	1. bis 3. Zuteilungsrunde	je 1 Sache,
	4. Zuteilungsrunde	keine Zuteilung

Sie erhalten in der Verteilerliste und hinter dem Aktenzeichen den Buchstaben "E". Als Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes gelten solche, an denen als Arbeitgeber Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Arbeitgeber beteiligt sind, die Eingruppierungsregelungen des öffentlichen Dienstes oder kirchlicher Arbeitsvertragsrichtlinien anwenden. Ein Ausgleich erfolgt am Jahresende.

4.

Abweichend von Ziff. 2. Satz 3 sind Klagen im Zusammenhang mit betrieblicher Altersversorgung den Kammern in jeweils 4 Zuteilungsrunden wie folgt zuzuteilen:

1. Kammer	1. bis 4. Zuteilungsrunde	je 1 Sache
2. Kammer	1. bis 4. Zuteilungsrunde	je 1 Sache
3. Kammer	1. bis 3. Zuteilungsrunde	je 1 Sache,
	4. Zuteilungsrunde	keine Zuteilung

Sie erhalten in der Verteilerliste und hinter dem Aktenzeichen den Buchstaben "B". Als "B"-Sachen sind alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung einschließlich Zusatzversorgung i. S. des § 18 BetrAVG, Lebensversicherung und Versorgungsschäden zu berücksichtigen. VI. Ziffer 11. findet keine Anwendung. Wird nach Klageerhebung die Klage durch Klageerweiterung zur "B"-Sache, erhält das Verfahren hinter am Aktenzeichen ein "B" unter Anrechnung auf die Quote. Ein Ausgleich erfolgt am Jahresende.

5.

Wird eine weggelegte Sache (§ 5 AO) wieder aufgenommen, ist sie nach Neueintragung im Prozessregister unter dem neuen Aktenzeichen der bisherigen Kammer zuzuleiten. In der Verteilerliste erfolgt kein Eintrag.

6.

Wird nach erfolgter Zuteilung ein Anspruch abgetrennt, wird die neugebildete Sache nur im Prozessregister der jeweiligen Kammer eingetragen.

7.

Solange ein Rechtsstreit noch ganz oder teilweise in der ersten Instanz anhängig ist, sind die nachfolgenden Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien derselben

12.

Zwangsvollstreckungsgegenklagen und Rechtsstreitigkeiten, bei denen es um Herausgabe bzw. Unwirksamkeit eines Titels oder um die Auslegung eines gerichtlichen Vergleiches geht, sind der Kammer zuzuteilen, in der der betreffende Rechtsstreit anhängig war. Diese Sachen werden auch in der Verteilerliste erfasst.

13.

Stellt sich vor Beginn der ersten Kammerverhandlung heraus, dass ein Rechtsstreit in einem engen tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang mit einem Rechtsstreit steht, der bei Klageingang schon in einer anderen Kammer anhängig ist, so wird die Sache der Vorsitzenden dieser Kammer vorgelegt. Bejaht die Vorsitzende den engen Zusammenhang, so geht der Rechtsstreit in diese Kammer über, Ziffer 9. ist anzuwenden. Ein tatsächlicher und rechtlicher Zusammenhang ist insbesondere gegeben bei Kündigungen vom gleichen Tag und bei Zahlungsklagen nur, wenn der gleiche Sachverhalt und der gleiche Zeitraum zugrunde liegen.

14.

Der 2. Kammer werden keine Klagen zugeteilt, wenn zwischen den Parteien ein Berufungsverfahren vor der 14. Kammer des LAG anhängig ist. Wird bis zum Schluss der Güteverhandlung festgestellt, dass zwischen den Parteien gleichen Rubrums ein Berufungsverfahren vor der 14. Kammer des LAG anhängig ist, ist die Sache durch Beschluss an die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer abzugeben. Bei Abgabe findet ein sofortiger Ausgleich statt. Diese Regelung gilt entsprechend für Ga-, BV und BVGa-Verfahren.

VII.

Zuteilung der Ga-, BV- und BV Ga-Sachen

1.

Für Ga- BV- und BV Ga-Sachen gilt für die Zuteilung die Regelung unter VI. 3.

2.

Die Regelung in VI. 7. und 11. greift bei BV- und BV Ga-Sachen nur ein, wenn alle Beteiligten identisch sind. Die Regelung in VI. 13. findet Anwendung.

3.

Ist in einer Ga- oder BV Ga-Sache gemäß § 922 Abs. 2 oder 3 ZPO durch Beschluss entschieden worden, endet die Anhängigkeit (VI. 7.) zwei Monate nach Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller, sofern nicht vorher Widerspruch bzw. Beschwerde eingelegt worden ist.

4.

BV-Verfahren nach § 122 und § 126 Insolvenzordnung werden den Kammern abwechselnd zugeteilt.

Kündigungsschutzklagen nach § 127 InsO werden der Kammer unter Anrechnung auf die Quote zugeteilt, in dem das/die BV-Verfahren nach § 122, 126 InsO anhängig ist/ sind, in dem/denen der Insolvenzverwalter wegen einer geplanten Betriebsänderung die Zustimmung des Arbeitsgerichts dazu beantragt, dass die Betriebsänderung durchgeführt wird oder die Feststellung begehrt wird, dass die Kündigung der Arbeitsverhältnisse bestimmter, im Antrag bezeichneter Arbeitnehmer durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt und sozial gerechtfertigt ist.

5.

Ergeben sich Rechtsstreitigkeiten aus Einigungsstellenverfahren, so gilt die vorstehende Geschäftsverteilung nicht, soweit die Kammervorsitzende bereits in der Einigungsstelle mitgewirkt hat. In diesen Fällen ist die Kammer mit der jeweils höheren Ziffer unter Anrechnung auf die Quote zuständig.

6.

Wird ein BV-Verfahren in ein Ca-Verfahren übergeleitet, wird dieses übergeleitete Verfahren derselben Kammer unter Anrechnung auf die Quote zugeteilt in der es zuvor anhängig gewesen ist. Dieser Kammer wird zum Ausgleich ein neues BV-Verfahren zugeteilt. Dies gilt auch für die Überleitung eines Ca-Verfahrens in ein BV-Verfahren.

7.

Als Obergrenze für die Zuteilung von BV- bzw. BV Ga-Sachen der gleichen Parteien wird die Anzahl 5 festgesetzt. Diese Quote gilt nur solange noch ein Verfahren in der Kammer anhängig ist. Danach eingehende BV-/BV Ga-Sachen werden der nächstzuständigen Kammer zugeteilt.

8.

Wird eine BV Ga-Sache sowie ein Verfahren gemäß § 100 ArbGG oder eine Ga-Sache vertretungsweise nach mündlicher Verhandlung oder durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung erledigt, so findet ein sofortiger Ausgleich statt.

VIII.

AR-Sachen

Die AR-Sachen werden eingeteilt in

1. allgemeine Sachen (Anfragen, Auskünfte usw.)
2. a) Rechtshilfeersuchen an das Arbeitsgericht
b) noch nicht rechtskräftige Verweisungsbeschlüsse

Die allgemeinen AR-Sachen (1.) sind nach Eintragung in das AR-Register von der Rechtspflegerin und die Rechtshilfeersuchen und noch nicht rechtskräftigen Verweisungsbeschlüsse (2.) wie unter VII. zu bearbeiten.

Soweit die AR-Sachen kraft Gesetzes dem Richter zugewiesen sind, werden sie den Vorsitzenden der Kammern abwechselnd zugeteilt.

IX.

Rechtspflegergeschäfte

1.

Rechtspflegerin: Gerichtsamtfrau Schneider

Vertreter: Gerichtsamtfrau Tangermann u.- Gerichtsamtmann Simon

2.

Erinnerungen gegen Entscheidungen der Rechtspflegerin sind von der Kammer zu bearbeiten, in welcher sich die Sache befindet. Erinnerungen in Ba-Sachen werden wie unter VI. zugeteilt.

X.

1.

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2018 in Kraft.

2.

Bis zum 31.12.2017 begründete Kammerzuständigkeiten bleiben bestehen. Das gilt auch für die Zuständigkeit des Vertreters in den Fällen der §§ 41, 48, 49 ZPO i. V. m. § 49 ArbGG.

3.

Die Zuteilung nach der jeweiligen Verteilerliste erhält die Kammer, die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Vorjahres heranzuziehen gewesen wäre.

Hildesheim, 27.11.2017

Otto

Direktorin des Arbeitsgerichts

Hackmann

Richterin am Arbeitsgericht

Dr. Marquardt

Richterin am Arbeitsgericht